

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 8

Regen, 12.06.2013

Inhalt:

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Regens

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Regens (Mittelschule)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Patersdorf;  
Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung der Grundschule Ruhmannsfelden;  
Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg;  
Haushaltsjahr 2013

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Vermerk:

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Regens wird hiermit erneut mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom 27.05.2013 erfolgte versehentlich ohne rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die oben genannte Änderungssatzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regen (Mittelschule) in der Sitzung vom 14.06.2012 beschlossene Änderungssatzung wird

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

2. Nach Ausfertigung der Änderungssatzung wird diese und die Genehmigung vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.
3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 04. 06. 2013  
Landratsamt Regen

gez.  
Zöls  
Regierungsrätin

# **1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regen (Mittelschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

In § 1 Abs. 1 wird der Name des Schulverbandes „Schulverband Regen (Hauptschule)“ durch den Namen „Schulverband Regen (Mittelschule)“ ersetzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Regen, 20. März 2013

*gez.*

Die Schulverbandsvorsitzende:

Oswald

1. Bürgermeisterin der Stadt Regen

# HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Patersdorf  
Landkreis Regen

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art .35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 158.000 Euro** und **im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000 Euro ab.**

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 126.380 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 auf 71 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.780 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Patersdorf, den 30. April 2013

Schulverband Patersdorf

*gez.*

D i e t l

Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 wurden rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (bei der Gemeinde Patersdorf), Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf, Zimmer E1 öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV zur Einsicht auf.

Patersdorf, den 28. Mai 2013

*gez.*

D i e t l

Schulverbandsvorsitzender

## I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ruhmannsfelden hat am 2. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 erlassen:

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Grundschulverband Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>325 000 EUR</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>18 000 EUR</b>

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2013 auf 186 200 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **133 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.400,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2013 in Kraft.

## **II. Bekanntmachungsvermerk:**

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 22.05.2013 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 31.05.2013  
Grundschulverband  
Ruhmannsfelden

*gez.*

Brunner  
Schulverbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

### I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>393.100 €</b>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>35.000 €</b>
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **202.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf **105 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.925,7143 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **8.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 mit insgesamt **105 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **80,9524 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Rattenberg, den 07.05.2013  
Schulverband Rattenberg

*gez.*

R. Schwarz  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 07.05.2013

*gez.*

R. Schwarz

Schulverbandsvorsitzender

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3245100205	27.05.2013	Stadler, Eberl

Sparkasse Regen-Viechtach